Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/15 13Os154/79 (13Os155/79), 13Os118/14y (13Os135/14y)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1979

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Verschulden des Verteidigers, der hinsichtlich eines unvollständig vorbereiteten Schriftsatzes (hier: bloße Berufungsanmeldung), den er als solchen unterschreibt, nur einen Korrekturauftrag an die Schreibkraft erteilt, sich aber sonst nicht weiter um die Durchführung der Korrektur sorgt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 154/79
  Entscheidungstext OGH 15.11.1979 13 Os 154/79
- 13 Os 118/14y
  Entscheidungstext OGH 18.12.2014 13 Os 118/14y
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Wiedereinsetzungsantrag der Staatsanwaltschaft. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0101242

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at